

**Bekanntmachung
über den Verkehr mit Süßstoff (Sacharin) und
über Beschränkung des gewerblichen Ver-
brauchs von Zucker.**

I. Verkehr mit Süßstoff (Sacharin).

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichsanzlers über den Ver-
kehr mit Süßstoff vom 20. Juni 1916 und der Verfügung der Reichs-
zuckerstelle vom 28. Juni 1916 wird für den Bezirk der Stadt Berlin an-
geordnet:

A) Abgabe von Süßstoff an Haushaltungen.

§ 1.

Süßstoff (Sacharin) darf nur an Haushaltungen auf Grund von
Bezugskarten (Süßstoffkarten II) abgegeben werden, die der Magistrat
Berlin ausgibt.

§ 2.

Für jeden Haushalt kann eine Süßstoffkarte ausgegeben werden, auf
deren Abschnitte je ein Briefchen Süßstoff (sogenannte H-Packung) mit
1 1/4 Gramm Inhalt im Süßwert von etwa 1 Pfund Zucker zum Preise
von 0,25 M. nach Maßgabe der aufgedruckten Bestimmungen nur von
den Drogenhandlungen abgegeben und entnommen werden darf. Die
Karte ist vom Haushaltungsvorstand und von dem Hauswirte oder dessen
Stellvertreter zu unterschreiben. Sie und ihre Abschnitte sind nicht über-
tragbar, sie gewährt keinen Anspruch auf den Bezug von Süßstoff.

Der mit Nr. 1 versehene Abschnitt ist gültig für die Monate Juli
und August d. J. Die Fristen, in denen die übrigen Abschnitte eingelöst
werden können, werden von der Zuckerverorgungsstelle Berlin öffentlich
bekanntgegeben.

§ 3.

Bei der Entnahme von Süßstoff hat der Inhaber die Karte vor-
zulegen, durch die Verkäufer hat den jeweils gültigen Abschnitt abzu-
trennen und an sich zu nehmen.

Er darf auf jeden Abschnitt nur eine H-Packung verabfolgen. Die
abgetrennten Abschnitte hat er der Verteilungsstelle der Drogen-
Zinnung am 1. und 15. jedes Monats zuzustellen, diese hat die Ab-
schnitte unverzüglich dem Magistrat Berlin, Zuckerverorgungsstelle, Rat-
haus, Zimmer 96 III, einzureichen.

§ 4.

Die Karte für den Haushalt wird auf Antrag dem Haushaltungs-
vorstand durch die Post als portopflichtige Dienstsache zugehen. Die An-
träge auf Aushändigung der Karte sind nur schriftlich an die Zucker-
versorgungsstelle Berlin, Rathaus, Zimmer 96, auf Postkarte (nicht im
Briefe) zu richten. Die Postkarten sollen mit dem Vermerk „Betrifft
Süßstoff für Haushaltungen“ versehen werden.

§ 5.

Bei Bezug nach außerhalb hat der Haushaltungsvorstand die Karte
bei der Zuckerverorgungsstelle Berlin abzuliefern.

B) Abgabe von Süßstoff an Wirtschaftsbetriebe usw.

§ 6.

Süßstoff darf an Wirtschaften jeder Art, Speisebetriebe, Gasthäuser,
Kaffeehäuser, Konditoreien, Bäckereien, ferner an Pensionen, Kantinen
und ähnliche Betriebe nur auf Grund besonderer Bezugskarten (Süß-
stoffkarten) abgegeben werden, die der Magistrat Berlin ausgibt.

§ 7.

Für jeden der in § 6 angegebenen Betriebe werden Karten über
je 5 Schachteln Süßstoff ausgegeben.

Jede Schachtel enthält 500 Stück Süßstoff-Tafelchen (sogenannte
G-Packung), im Süßwert von etwa 7 1/2 Pfund Zucker und wird nur in
den Drogenhandlungen zum Preise von 1,85 M. für eine Schachtel ab-
gegeben.

§ 8.

Bei der Entnahme von Süßstoff hat der Inhaber die Karten vor-
zulegen, der Verkäufer darf nur 5 Schachteln Süßstoff auf jeden Ab-
schnitt verabreichen. Er hat die Abschnitte entsprechend abzutrennen
und am Ende jedes Monats der Verteilungsstelle der Drogen-Zinnung
einzureichen, die sie unverzüglich dem Magistrat, Zuckerverteilungsstelle,
weiterzureichen hat.

§ 9.

Die Karten für Wirtschaftsbetriebe usw. werden nur auf Antrag
ausgestellt. Die Anträge sind durch Briefe, welche den Vermerk tragen
sollen „Betrifft Süßstoff für Wirtschaftsbetriebe“ an die Zucker-
versorgungsstelle zu richten. Es ist in dem Antrag die Anzahl der ge-
währten Zuckerarten anzugeben.

**II. Beschränkung des gewerblichen Verbrauchs
von Zucker.**

Auf Grund des § 5 der Bundesrats-Verordnung vom 10. April 1916
über den Verkehr mit Verbrauchszucker wird ferner für den Bezirk der
Stadt Berlin angeordnet:

§ 10.

Es ist in den in § 6 genannten Wirtschaftsbetrieben verboten, zum
Süßen von Kaffee, Tee, Milch, Kakao, Schokolade, Punsch, Orog,
Bowlen, Limonaden und anderen Getränken Zucker zu verwenden oder
Zucker als Beigabe zu diesen Getränken zu reichen.

§ 11.

Von diesem Verbot bleiben unberührt Fabrikantinnen, soweit sie
ihren Arbeitern (nicht Beamten und sonstigen Angestellten) die in § 10
angegebenen Getränke verabfolgen.

§ 12.

Unberührt bleiben die Verbote der Zuckerverwendung aus den Be-
kanntmachungen des Reichsanzlers vom 13. Mai und 24. Juni 1916,
und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes
vom 12. Juli d. J. Danach darf Zucker nicht mehr verwendet werden:

1. bei der gewerbmäßigen Herstellung von natürlichen und künst-
lichen Fruchtstirpen aller Art, ausgenommen von solchen, die dazu be-
stimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien Verwendung zu finden,
und bei der gewerbmäßigen Herstellung von Limonaden (natürlichen und
künstlichen) sowie Limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne
Kohlensäure, oder deren Grundstoffen;

2. in gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben,
in denen Nahrungs-, Genuss- und kosmetische Mittel zum Zwecke der
Weiterveräußerung bereitet werden, zur Herstellung von

- a) Dunstobst oder Kompott (eingemachten ganzen Früchten oder größeren
Fruchtsücken),
- b) gezuckerten (süßigten) Früchten,
- c) Schaumwein oder schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlen-
säuregehalt ganz oder teilweise auf einen Zusatz fertiger Kohlen-
säure beruht,
- d) Wermut-Wein oder wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen
Getränken hergestellten Genussmitteln, Likören und süßen Tränk-
branntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maitwein und der-
gleichen), Punsch- und Orogstrakten aller Art sowie zur Bereitung
von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,

- e) Essig,
- f) Mostisch und Senf,
- g) Fischmarinaden,
- h) Kautabak,
- i) Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des
Haars, der Nägel und der Mundhöhle.

3. in gewerblichen Betrieben zur Herstellung von
- a) Bräunlinen,
 - b) Christbaum- und Osterfäden,
 - c) Fruchtpasten,
 - d) Belegfrüchten,
 - e) überzuckerten Mandeln und Nußkernen,
 - f) Schaumzuckerwaren und
 - g) türkischem Honig.

III. Strafbestimmungen.

§ 13.

Wer den Vorschriften §§ 1-9 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
wird nach Maßgabe des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 bestraft.

Wer den Vorschriften des § 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
1500 M. bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 2. August 1916 in Kraft.
Berlin, den 28. Juli 1916.

**Magistrat
der Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.**